

SO_GERICHTE VWBES.2019.146 vom 11. Juli 2019

SO Obergericht, 2019-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.146

FR: SO_GERICHTE VWBES.2019.146 du 11 juillet 2019

IT: SO_GERICHTE VWBES.2019.146 del 11 luglio 2019

Erwägungen

E. 4

Strittig und zu klären ist, ob die MFK den Beschwerdeführer zu Recht einer verkehrsmedizinischen Untersuchung zuwies und gegen ihn aufgrund seiner Weigerung, sich der Untersuchung zu unterziehen, einen Sicherungszug verfügte. 5.1 Nach Art. 16 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) sind Ausweise und Bewilligungen zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden. Hinsichtlich des Führerausweises wegen fehlender Fahreignung wird Art. 16 Abs. 1 SVG durch Art. 16d SVG konkretisiert (Bernhard Rütsche in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 16 SVG N 3). So wird nach Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst. Nach Art. 14 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über Fahreignung verfügt, wer unter anderem frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt (Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG). Drogensucht wird nach der Rechtsprechung bejaht, wenn die Abhängigkeit von der Droge derart ist, dass der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich ans Steuer eines Fahrzeugs in einem – dauernden oder zeitweiligen – Zustand zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet. Im Interesse der Verkehrssicherheit setzt die Rechtsprechung den regelmässigen Konsum von Drogen der Drogenabhängigkeit gleich, sofern dieser seiner Häufigkeit und Menge nach geeignet ist, die Fahreignung zu beeinträchtigen (vgl. BGE 127 II 122 E. 3a und c mit Hinweisen). Dabei darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Betäubungsmittelkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt (Urteil des BGer 1C_365/2013 vom 8. Januar 2014 E. 3; BGE 129 II 82 E. 4.1; 127 II 122 E. 3c; 124 II 559 E. 3d und 4e). Um diese Frage abzuklären, ist nach Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG zwingend eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen, wenn eine Person unter dem Einfluss eines Betäubungsmittels fährt, wobei bereits ein einmaliger Verstoss genügt (Jürg Bickel in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 15d SVG N 21). Nach Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 ter Verkehrsregelnverordnung [VRV, SR 741.11] gilt die Fahruntfähigkeit ohne weiteres als erstellt, wenn eine der von ihr aufgeführten Substanzen (Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain etc.) im Blut gefunden wurden. Diese gesetzliche Vermutung gilt dann ausnahmsweise nicht, wenn die Substanz mit einem ärztlich verschriebenen Medikament eingenommen wurde. Diesfalls ist zu prüfen, ob die Fahrfähigkeit trotz der Einnahme des Medikaments erhalten war (Urteil des BGer 1C_529/2011 vom 30. März 2012 E. 2.2).

Gemäss Art. 55 Abs. 2 SVG dürfen Kontrollen auf Betäubungsmittel hin im Gegensatz zu Alkoholkontrollen nur bei konkreten Anzeichen auf eine Fahrunfähigkeit durchgeführt werden. Wird die erforderliche Mitwirkung bei der Fahreignungsuntersuchung verweigert, können daraus im Rahmen der Beweiswürdigung negative Schlüsse auf die Fahreignung gezogen werden (BGE 124 II 559 E. 5a; Urteil des BGer 1C_445/2012 vom 26. April 2013 E. 3.3).

5.2 Gemäss Urteil des Bundesgerichts 6B_244/2011 vom 10. Juni 2011 E. 3 ist für die Beantwortung der Frage, wann Anzeichen von Fahrunfähigkeit respektive ein entsprechender Anfangsverdacht bestehen, die Rechtsprechung zu Art. 91a SVG heranzuziehen (Urteil des BGer 6B_196/2010 vom 20. April 2010 E. 1.3.2). Es ist auf die Umstände des konkreten Falles abzustellen. Dabei kommen jegliche Indizien in Frage, die einen entsprechenden Verdacht begründen können. Als mögliche Indizien bzw. Verdachtsmomente (die in der Person eines unter Betäubungsmittel- oder Arzneimittel stehenden Fahrzeugführers liegen) erscheinen ein berauschter, müder, euphorischer, apathischer oder sonst wie auffälliger Zustand des Lenkers (vgl. Ziff. 2.2.1 der Weisungen des ASTRA vom 22. Mai 2008 betreffend Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr).

5.3 Der Beschwerdeführer wurde am 10. März 2018 um 23:40 Uhr in Basel als Lenker eines Motorfahrzeugs von der Polizei aufgrund seines «zügigen Fahrverhaltens» kontrolliert (vgl. Rapport vom 11. März 2018). Anlässlich der Kontrolle wurde ein Atemalkoholtest durchgeführt. Dieser verlief negativ. Da jedoch der Beschwerdeführer durch «nervöses und agitiertes Verhalten» auffiel (vgl. Rapport vom 11. März 2018, polizeilicher Bericht vom 12. März 2018) wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt. Dieser fiel positiv aus. Der Beschwerdeführer gab an, keine Drogen zu konsumieren, sich aber in einem Substitutionsprogramm zu befinden und das Medikament Sevre Long einzunehmen. Bei der in der Folge durchgeführten Effektenkontrolle wurden mehrere Medikamente (vgl. E. I/1.1 hievor) festgestellt. Im Anschluss daran wurde die Entnahme einer Blut- und Urinprobe angeordnet. Die Blut- und Urinentnahme wurde im Universitätsspital Basel durchgeführt. Bei der ärztlichen Untersuchung hat der Beschwerdeführer starke Schwankungen beim Romberg-Test und leichte Schwankungen beim Strichgang gezeigt. Dem untersuchenden Arzt sind enge Pupillen und leichte Müdigkeit aufgefallen. Er schätzte die Drogen/Medikamenteneinwirkung als leicht ein. Die Blut- und Urinproben wurden vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel analysiert. Es wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer Medikamente mit den Wirkstoffen Morphin, Venlafaxin, Trazodon, Amiodaron, Lidocain und Acetylsalicylsäure eingenommen habe. Der Beschwerdeführer sei Konsument mehrerer psychoaktiver Substanzen. Die Gutachter schlussfolgerten, dass die Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers im Ereigniszeitpunkt durch Morphin verhindert gewesen sei.

5.4 Die beim Beschwerdeführer am 11. März 2018 gemessene Konzentration von Morphin überstieg die vom ASTRA (vgl. Art. 34 lit. b Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung [VSKV-ASTRA, SR 741.013.1]) festgelegten Grenzwerte. Nach dem soeben Gesagten (vgl. E. II/5.3 hievor) bestanden neben dem nachgewiesenen Morphin im Blut des Beschwerdeführers weitere Hinweise auf die in fraglichem Zeitpunkt gegebene Fahrunfähigkeit des Beschwerdeführers. Dies hat zur Folge, dass zur Abklärung einer eventuellen Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit mit Einfluss auf die Fahreignung eine verkehrsmedizinische Untersuchung durchzuführen ist. Die MFK durfte vom Beschwerdeführer, der im Rahmen eines Drogensubstitutionsprogramms regelmässig ein Substitutionspräparat erhält, die Beibringung eines Fahreignungsgutachtens verlangen, um zum einen zu klären, ob der

Beschwerdeführer noch abhängig ist und zum anderen um festzustellen, inwieweit das Substitutionspräparat die Fahreignung beeinträchtigt. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht eine verkehrsmedizinische Untersuchung angeordnet. 5.5 Der Beschwerdeführer ist der Anordnung der Vorinstanz, sich einer verkehrsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen, nicht nachgekommen und hat folglich seine Mitwirkungspflicht verletzt. Der Verweis auf fehlende finanzielle Mittel vermag an der Pflicht zur Untersuchung nichts zu ändern. Solange die Untersuchung nicht durchgeführt ist, besteht Unsicherheit über die Fahreignung des Beschwerdeführers. Die Verweigerung der Mitwirkung deutet im Rahmen der Beweiswürdigung auf ein Fehlen der Fahreignung hin (vgl. E. II/5.1 hievore). Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht einen Sicherungsentzug angeordnet. 6.1 Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. 6.2 Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer grundsätzlich die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidungsbüher auf CHF 1'000.00 festzusetzen sind. Zuzolge unentgeltlicher Rechtspflege trägt sie der Staat Solothurn; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, sobald der Beschwerdeführer dazu in der Lage ist (§ 76 Abs. 4 VRG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.